Einfache Anfrage Seger-St.Gallen / Koller-Rapperswil-Jona / Schuler-Mosnang: «Nach den Krawallen in Zürich: Wer randaliert, soll bezahlen

Seit Mitte Oktober kommt es in ganz Europa zu gewalttätigen Ausschreitungen. In der Nacht auf den 1. November 2026 haben die Krawalle die Schweiz erreicht. Im Zürcher Langstrassenquartier setzten mehrere hundert teils vermummte Personen Container und ein Auto in Brand und schlugen Schaufenster ein. Die Polizei musste mit einem Grossaufgebot eingreifen. Zurück bleiben hohe Sachschäden und die Kosten eines aufwändigen Polizeieinsatzes. Es ist zu befürchten, dass solche Ausschreitungen bald auch St.Gallen erreichen. Für die FDP ist klar: Die Rechnung dafür dürfen nicht die Steuerzahlenden erhalten.

Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit sind zentrale Grundrechte unserer Demokratie. Wer friedlich demonstriert, nimmt ein verfassungsmässiges Recht wahr. Wer hingegen an Demonstrationen Gewalt ausübt, Sachbeschädigungen begeht oder Einsatzkräfte angreift, überschreitet diese Grenze und verursacht oftmals erhebliche Kosten zulasten der Allgemeinheit.

Das Verursacherprinzip ist ein wichtiger Grundsatz unserer Rechtsordnung. Es ist in Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung für den Umweltschutz ausdrücklich verankert. Auch im Polizeirecht soll der Grundsatz gelten, dass die finanziellen Folgen eines rechtswidrigen Verhaltens möglichst von den verantwortlichen Personen und nicht von den Steuerzahlenden getragen werden. Art. 52 des St.Galler Polizeigesetzes sieht bereits heute vor, dass Verursacher polizeilicher Massnahmen zum Kostenersatz verpflichtet werden können.

Andere Kantone gehen in der Umsetzung teilweise weiter. So ermöglichen die Kantone Bern und Luzern eine Kostenüberwälzung bei gewalttätigen Veranstaltungen. Der Kanton Zürich sieht bei vorsätzlich verursachten ausserordentlichen Polizeieinsätzen eine verpflichtende Kostenbeteiligung vor. Das Bundesgericht hat die grundsätzliche Zulässigkeit einer solchen Kostenüberwälzung bestätigt, sofern die individuelle Verantwortung und die Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden.

Mit der Motion 42.20.13 ‹Beteiligung an den Kosten des Polizeieinsatzes für Veranstalter von nicht bewilligten Demonstrationen› hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, die Kostentragung gesetzlich zu regeln. In der Vernehmlassung zum XVII. Nachtrag zum Polizeigesetz (22.23.09) kritisierte die FDP den zu tiefen Kostenanteil der Veranstalter und die Obergrenze von 2’000 Franken. Im Februar 2024 wies der Kantonsrat den Nachtrag zur Überarbeitung zurück. Seither ruht die Vorlage. Das Sicherheits- und Justizdepartement will die Kostentragung erst mit der Totalrevision des Polizeigesetzes regeln, die wohl nicht mehr in diesem Jahrzehnt in Kraft tritt. Ein Auftrag des Kantonsrates bliebe damit rund zehn Jahre unerledigt. Dass bis dahin die Allgemeinheit für Polizeieinsätze aufkommen muss, die Gewalttäter vorsätzlich auslösen, ist nicht nachvollziehbar.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kosten entstanden Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren durch Polizeieinsätze bei gewalttätigen oder unbewilligten Demonstrationen?
2. In wie vielen Fällen wurden diese Kosten gestützt auf Art. 52 des Polizeigesetzes den verantwortlichen Personen oder Veranstaltern auferlegt, und welche Beträge konnten tatsächlich eingezogen werden?
3. Wie beabsichtigt die Regierung, die gesetzliche Möglichkeit der Kostenauflage umzusetzen?

4. Weshalb hat die Regierung den im Februar 2024 zurückgewiesenen XVII. Nachtrag zum Polizeigesetz nicht überarbeitet, sondern auf die Totalrevision verschoben? Ist sie bereit, dem Kantonsrat angesichts der aktuellen Lage umgehend eine überarbeitete Vorlage mit einem höheren Kostenanteil der Veranstalter und einer höheren Obergrenze zu unterbreiten?»

16. September 2026

Seger-St.Gallen
Koller-Rapperswil-Jona
Schuler-Mosnang